

## Wissens- und Technologietransfer für Innovationen

---

Förderung von Wissenschaftseinrichtungen in Branchenkompetenzfeldern vom 1. Januar 2014

Diese Maßnahme verfolgt das strategische Ziel des Operationellen Programms, das Innovationspotenzial in Forschung und Bildung zum Ausbau der Wissensgesellschaft zu stärken. Die spezifischen Ziele sind ausgerichtet auf die Ausschöpfung der Potenziale der Wissenschafts- und Forschungsstruktur zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft, die Förderung des Qualifikationsniveaus durch Optimierung der Bildungsstruktur und die Förderung der Informationsgesellschaft und des e-government.

---

**1 Zuweisungs- bzw. Verwendungszweck:**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Förderprogramms, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 - 2013, Schwerpunkt „Entwicklung innovations- und technologieorientierter Infrastrukturen“ und diesen Fördergrundsätzen Zuwendungen und Zuschüsse aus Mitteln des EFRE zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen.

Ziele der Förderung sind die Stärkung des regionalen Forschungspotentials sowie die technologische Entwicklung Brandenburgs durch die Förderung innovativer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Dabei soll der Technologie- und Wissenstransfer zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen verbessert und die Vernetzung zur integrierten lokalen Entwicklung genutzt werden. Die Brandenburger Wirtschaft soll insbesondere in den Branchenkompetenzfeldern durch die Weiterentwicklung zukunftsfähiger FuE-Strukturen gestärkt werden.

**2 Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden Investitionen, Personal- und Sachausgaben, Dienstleistungen und Beratungsleistungen. Diese Maßnahmen müssen mindestens einem der folgenden Förderelemente zuzuordnen sein:

- Stärkung der Transferpotentiale der Wissenschaftseinrichtungen
- Aufbau innovativer Kompetenzzentren an Wissenschaftseinrichtungen
- Förderung der Vernetzung zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen in Branchenkompetenzfeldern
- Förderung der Gründungspotentiale aus dem Wissenschaftsbereich
- Verbesserung der strukturellen Drittmittelfähigkeit der Wissenschaftseinrichtungen für Transferleistungen
- Patentierung und Verwertung des Forschungspotentials der Wissenschaftseinrichtungen

Anträge, welche die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung im 7. Forschungsrahmenprogramm verbessern bzw. diese vorbereitend unterstützen, können bevorzugt Berücksichtigung finden.

**3 Zuweisungs- bzw. Verwendungsempfänger:**

Antragsteller und Empfänger der Zuweisung oder Zuwendung sind die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg. Die Förderung erfolgt nicht für

### Wissens- und Technologietransfer für Innovationen

---

unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag (vergl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Innovationen - EU-ABI. 2006 Nr. C 323 S. 1).

#### 4 **Zuweisungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen:**

Förderfähig sind Maßnahmen, die einen Beitrag zum Technologietransfer in die Wirtschaft leisten können und damit geeignet erscheinen, die Beschäftigungsentwicklung des Landes Brandenburg positiv zu beeinflussen. Die Maßnahme sollte einen Bezug zu den Branchenkompetenzfeldern des Landesinnovationskonzeptes haben. Durch die Maßnahmen sollte das Transferpotential der Hochschulen mit Blick auf die Brandenburger Unternehmen gestärkt werden.

Es ist darzulegen, dass das Projekt dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung dient. Bei Projekten mit einem Gesamtvolumen über 50.000,- Euro ist die Bewertung der nachhaltigen Entwicklung nach den Kriterien des beigefügten Merkblattes erforderlich.

Die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sind zu berücksichtigen.

Gleichzeitig ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Art. 16 der Verordnung Nr. 1083/2006 einzuhalten (gilt nicht für Baumaßnahmen).

#### 5 **Art, Umfang und Höhe der Förderung:**

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuweisung/ Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Fördersatz: max. 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

#### 6 **Sonstige Zuweisungs- bzw. Zuwendungsbestimmungen:**

Unbeschadet der Rolle der ILB als Bewilligungsbehörde, die die Bewilligungen und Ablehnungen der Antäge erstellt, gibt das MWFK eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten Förderschwerpunkte ab.

Gefördert werden Vorhaben mit einem Förderumfang von mindestens 20.000 Euro Gesamtausgaben.

Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO) zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuweisung oder Zuwendung besteht nicht.

Auf Grund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften einzuhalten.

## Wissens- und Technologietransfer für Innovationen

---

- 7 **Verfahren:**  
Antragsverfahren:  
Anträge sind über das  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Kultur des Landes Brandenburg  
Referat 27  
Dortustr. 36  
14467 Potsdam  
zu stellen bei der  
InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
Öffentliche Kunden  
Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam  
Auskunft zu dem Förderprogramm gibt  
Frau Jahn, Tel.: 0331 866-4862,  
E-Mail [siegrid.jahn@mwfk.brandenburg.de](mailto:siegrid.jahn@mwfk.brandenburg.de)  
Antragsformulare sind ebenfalls dort erhältlich.  
Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens beizufügen, die den unter 2. genannten Förderkriterien entspricht und die Fördervoraussetzungen unter 4. erfüllt.  
Antragsschluss ist
- der 1. Februar für Vorhaben, die ab 1. Mai des laufenden Jahres beginnen,
  - der 1. Juni für Vorhaben, die ab September des laufenden Jahres beginnen und
  - der 1. Oktober, wenn das Vorhaben ab Januar des Folgejahres beginnen soll.
- Bewilligungsverfahren:  
Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).  
Auszahlungsverfahren:  
Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege bei der ILB. Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent kann bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung von der ILB einbehalten werden.  
Verwendungsnachweisverfahren:  
Der Verwendungsnachweis ist fristgerecht gegenüber der ILB zu erbringen. Für eine Vor-Ort-Prüfung sind Originalbelege und Investitionen nachzuweisen.
- 8 **Geltungsdauer**  
Diese Fördergrundsätze gelten bis 31.03.2015